

Stiftung Marktwirtschaft (Ed.)

Research Report

Volkszählung: Überblick, Einordnung und Bewertung

Argumente zur Wirtschaftspolitik, No. 10

Provided in Cooperation with:

Stiftung Marktwirtschaft / The Market Economy Foundation, Berlin

Suggested Citation: Stiftung Marktwirtschaft (Ed.) (1987) : Volkszählung: Überblick, Einordnung und Bewertung, Argumente zur Wirtschaftspolitik, No. 10, Frankfurter Institut für Wirtschaftspolitische Forschung, Bad Homburg

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/99848>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Volkszählung

Überblick, Einordnung und Bewertung

Nach 17 Jahren: Volkszählung

Mit Stichtag 25. Mai 1987 findet in der Bundesrepublik die nächste Volkszählung statt. Es ist die vierte nach 1950, 1961 und 1971.

UN-Empfehlung: alle 10 Jahre

Damit kommt die Bundesrepublik als fast einziger europäischer Staat außer den Niederlanden und Malta nur mit erheblicher Zeitverzögerung der Empfehlung der Vereinten Nationen nach, in Abständen von 10 Jahren Größe und Zusammensetzung ihrer Bevölkerung zu ermitteln. Bei den Volkszählungen um 1980 beteiligten sich 39 europäische Staaten und weltweit etwa 211 Länder.

EG-Richtlinie nicht eingehalten

Eine Richtlinie des Rats der Europäischen Gemeinschaften verpflichtete bereits 1973 ihre Mitgliedsländer, unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Erhebungs- und Auswertungsprogramms, Volkszählungen durchzuführen. Alle EG-Länder einschließlich Griechenland, Portugal und Spanien haben diese Richtlinie eingehalten – ausgenommen die Bundesrepublik und die Niederlande.

International selbstverständlich – in der Bundesrepublik umstritten

Diese in nahezu allen Kulturstaaten als selbstverständlich angesehene Maßnahme gibt in der Bundesrepublik Anlaß zu heftigen Auseinandersetzungen, in denen Unbehagen über die als Bedrohung dargestellten informationstechnischen Möglichkeiten samt Angst vor einem Über-

wachungsstaat ins Feld geführt und Orwell'sche Visionen beschrieben werden.

Mit Irrationalität ist freilich niemandem gedient: Dem besorgten Bürger ebensowenig wie dem Staat und der Sache, um die es geht. Auch bei der Auseinandersetzung um die Volkszählung gilt: Nur eine rationale, von kritischer Vernunft geleitete Diskussion führt zu einer vorurteilsfreien Bewertung der bevorstehenden Zählung und macht erkennbar, inwieweit das Recht des einzelnen auf Wahrung seiner Anonymität mit dem Anspruch des Staates auf lebensnotwendige Informationen miteinander vereinbart werden können.

Volkszählung '87 verfassungsgemäß

Ursprünglich sollte die Volkszählung bereits 1983 durchgeführt werden. Sie wurde jedoch seinerzeit vom Bundesverfassungsgericht mit der Begründung ausgesetzt, das damalige Volkszählungsgesetz verstoße in Teilen gegen das Grundgesetz, weil es eine Übermittlung der erhobenen Einzeldaten zu anderen als statistischen Zwecken, nämlich zur Berichtigung der Einwohnermelderegister und zum Teil ohne hinreichende Anonymisierung und Zweckbindung zulasse. Überdies forderte das Bundesverfassungsgericht angesichts der modernen Entwicklung der Informationsgewinnung und -verarbeitung und ihrer Mißbrauchsgefahr besondere Vorkehrungen zur Abschottung der die Daten verarbeitenden Stellen nach außen.

Das neue Volkszählungsgesetz vom 8. 11. 1985, mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD und FDP verabschiedet, trägt den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts und den Schutzbedürfnissen der Bürger Rechnung (siehe Übersicht Seite 2). Es trifft dabei Schutzvorkehrungen in

einem im In- und Ausland kaum praktizierten Maße.

§ 1 (2) Volkszählungsgesetz

„Die Ergebnisse der Zählungen bilden Grundlagen für politische Entscheidungen in Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden auf den Gebieten Wirtschaft und Soziales, Wohnungswirtschaft, Raumordnung, Verkehr, Umwelt sowie Arbeitsmarkt und Bildungswesen. Die Zählungen vermitteln zugleich Grunddaten für das Gesamtsystem der amtlichen Statistik und sind Grundlage für die Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl von Bund, Ländern und Gemeinden durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder.“

Das neue Volkszählungsgesetz gilt deshalb auch bei kritischen Datenschützern als rechtlich unbedenklich. Dementsprechend melden die Gegner der Volkszählung heute auch weniger konkrete Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes an. Sie ziehen nunmehr den Nutzen und damit die Berechtigung der Volkszählung überhaupt in Zweifel. Gerade der Nutzen und die unabwiesbare Notwendigkeit der Datenerhebung über Einwohnerzahlen und Berufstätigkeit, über Gebäude- und Wohnungsbestand sowie Arbeitsstätten läßt sich an vielen Beispielen aufzeigen.

Volkszählung ermöglicht lebenswichtige Entscheidungen

Mit Hilfe der Volkszählung soll ein elementarer Überblick über Größe und Zusammensetzung der Bevölkerung nach wichtigen soziodemographischen Grundmerkmalen gewonnen werden – sowohl für das Land im ganzen als auch für die einzelnen Landesteile bis zu den Gemeinden.

Sie soll mithin sinnvolles staatliches und damit zusammenhängend auch privates Planen und Handeln möglich machen und für die Zukunft vorsorgen helfen. Dazu das Bundesverfassungsgericht:

Aus dem Urteil vom 15. 12. 83:

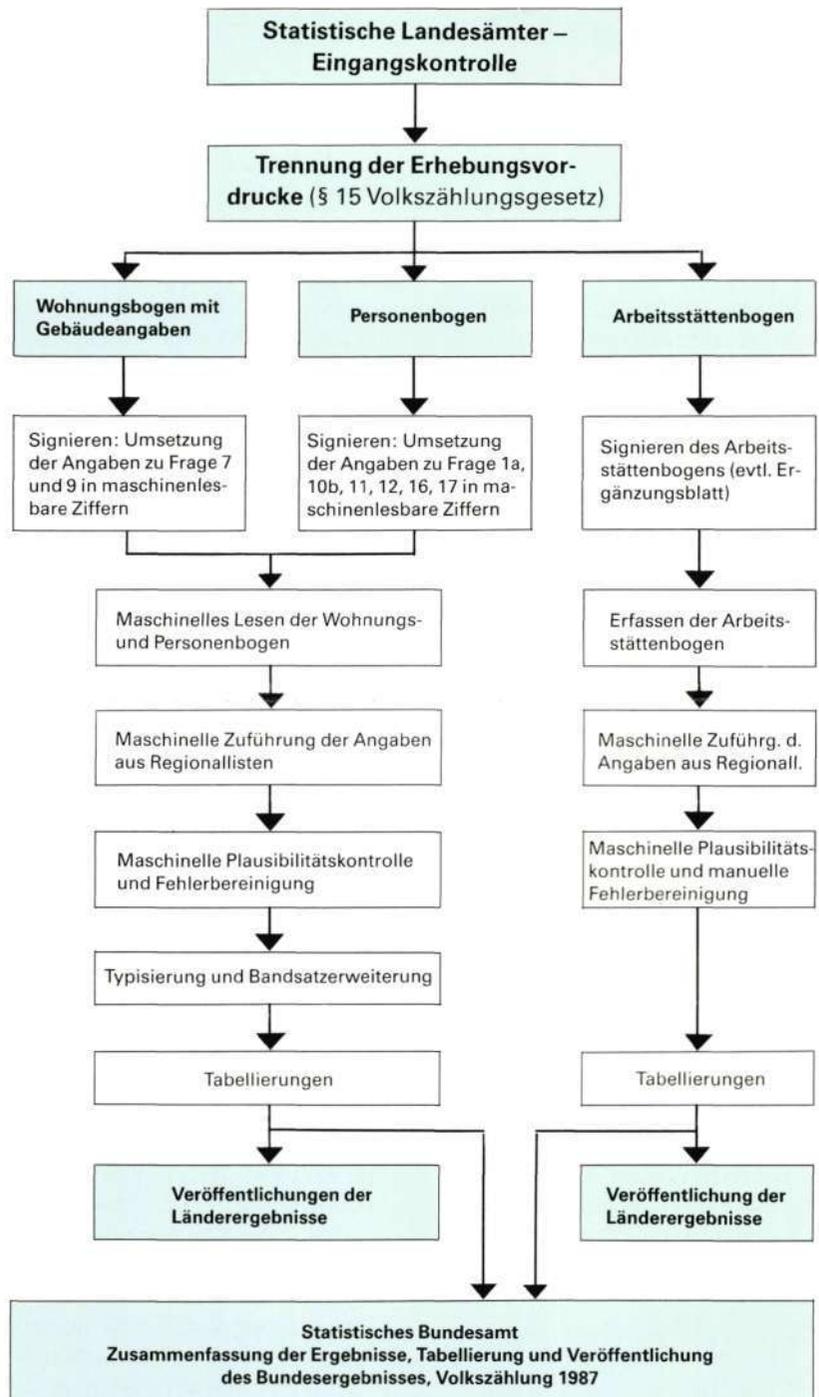
„Wenn die ökonomische und soziale Entwicklung nicht als unabänderliches Schicksal hingenommen, sondern als permanente Aufgabe verstanden werden soll, bedarf es einer umfassenden kontinuierlichen sowie laufend aktualisierten Information über die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zusammenhänge.“

Um das zu erreichen, werden im wesentlichen solche Merkmale erhoben, die sich im Lebensablauf des einzelnen nicht oder nur selten verändern, wie Geschlecht, Geburtsjahr, Familienstand, Beruf und Art des überwiegenden Lebensunterhalts.

Die Volkszählung dient damit mehreren Zwecken:

- Sie schafft die unerläßlichen Voraussetzungen für eine realistische, erfolgversprechende staatliche wie kommunale Planung in fast allen Bereichen der Daseinsvorsorge.
- Sie liefert die Grundlage für jede fundierte gesellschaftliche und politische Urteils- und Willensbildung und dient damit nicht nur der staatlichen Planung, sondern auch deren Kontrolle.
- Sie ermöglicht, insbesondere bei der von den Vereinten Nationen empfohlenen Durchführung im 10-Jahres-Rhythmus, die erforderlichen langfristigen Vergleiche zur Beobachtung des Wachstums und Schrumpfens der Bevölkerung und des strukturellen gesellschaftlichen Wandels.
- Sie beschafft die Ausgangsdaten für eine laufende Bevölkerungsfortschreibung und bildet erst die

Aufbereitung der Volkszählungsdaten und Ergebnisdarstellung



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, Heft 12/1986

solide Grundlage für die immer wieder erforderlich werdenden Stichprobenerhebungen.

- Sie bietet den Bezugsrahmen für eine Vielzahl anderer Statistiken, die entweder nur Teile der Bevölkerung erfassen oder über Vor-

gänge der Bevölkerungsbewegung informieren. Die Volkszählung dient damit nicht nur den staatlichen Institutionen, sondern zugleich der Wirtschaft, der Wissenschaft, den gesellschaftlichen Gruppen, den Medien, kurzum: der gesamten Öffentlichkeit.

- Sie liefert die realistische Basis für mehr als 100 Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, die elementare Festlegungen treffen wie
 - die Abgrenzung von Wahlkreisen
 - Größe von Parlamenten
 - den Länderfinanzausgleich
 - Finanzausweisungen an Gemeinden
 - die Zahl und Besoldungsgruppen kommunaler Wahlbeamter und auch, wieviele junge Leute für ihren Einsatz bei der Freiwilligen Feuerwehr vom Wehrdienst freigestellt werden können.

- Sie stellt unverzichtbare Daten für die Wirtschaft bereit, die objektive Antworten für die Beurteilung von Chancen und Potentialen geben – ein bedeutsamer Aspekt, um den Strukturwandel zu bewältigen.

Mit zunehmender zeitlicher Entfernung von der letzten Volkszählung werden alle diese Daten und auch die Fortschreibungen und Stichproben immer ungenauer. Die negativen Auswirkungen auf die Urteilsbildung in Politik und Gesellschaft liegen auf der Hand.

Volkszählung sichert Daseinsvorsorge

Wenn der Staat auch künftig in der Lage sein soll, auf allen seinen Ebenen die von den Bürgern erwarteten Leistungen zu erbringen, braucht er dazu elementare Informationen und Daten. Gerade die wesentlichen staatlichen und kollektiven Versorgungssysteme und -maßnahmen, auf die große Teile der Bevölkerung angewiesen sind, lassen sich ohne hinreichende Datenbasis weder vorausschauend planen und kalkulieren noch sichern. Das wird insbesondere in folgenden Bereichen deutlich.

Die Alterssicherung

Die Gliederung der Bevölkerung nach Geschlecht und Alter und die laufende Beobachtung und Vorausschätzung des Altersaufbaus der Be-

Ausgewählte Verwendungszwecke der Fragen

Der Fragebogen besteht, abgesehen vom Arbeitsstättenbogen für die Unternehmen, aus
– **Wohnungsbogen**
– **Personenbogen**

Der Fragebogen enthält insgesamt 33 Fragen, davon beziehen sich
– 18 auf die Bevölkerung
– 11 auf die Wohnung
– 4 auf jedes Gebäude

Die Fragen dienen u. a. folgenden Verwendungszwecken:

A. Wohnungsbogen

Gebäude- und Wohnungsbestand
Beurteilung des Bedarfs an preiswerten Wohnungen
Wohnungseigentümerquote
Erstellung von Mietspiegeln
Anpassung der Mietzuschüsse nach dem Wohnungsgeldgesetz
Beurteilung bzw. Änderung des Mietrechts
Regelung der steuerlichen Förderung für selbstgenutztes Wohneigentum
Wohnungsbauförderungsprogramme
Programme zur Altstadtsanierung
Förderung der Wohnungsmodernisierung
Abschätzung des künftigen Wohnungsbedarfs
Verwendung primärer Heizenergie der privaten Haushalte
Beurteilung des künftigen Energiebedarfs im privaten Bereich
Förderung umweltfreundlicher Energiearten
Beurteilung der Wohnsituation verschiedener Bevölkerungsgruppen (z. B. Schüler, Studenten, Rentner, Arbeitslose, Ausländer)

B. Personenbogen

Ermittlung amtlicher Bevölkerungszahlen
Bevölkerungsfortschreibung
Bevölkerungsprognosen
Erstellen von Sterbetafeln und Heiratstafeln
Arbeitsmarktbeobachtung und -analyse
Krankenhausbedarfsplanung
Modellrechnungen zur Finanzierung der Sozialversicherung
Verkehrsplanung
Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs
Pendlerströme
Einteilung von Wahlkreisen und Stimmbezirken
Planung kirchlicher Einrichtungen und Dienstleistungen
Berechnung regionaler Arbeitslosenquoten
Berechnung des Arbeitskräftepotentials
Qualifikationsstruktur der Erwerbspersonen
Beurteilung geänderter Berufsstrukturen
Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
Auswirkungen der Ausbildungsstruktur auf das Beschäftigungssystem
Orientierungshilfe für die Berufsberatung
Bedeutung der Teilzeitbeschäftigung
Ausmaß und Bedeutung der Nebenerwerbstätigkeiten
Grundlage für die Strukturpolitik in der Landwirtschaft
Bedeutung der landwirtschaftlichen Nebenerwerbstätigkeit
Frauenerwerbstätigkeit
Bildungspolitische Zielsetzungen
Künftiger Bedarf an Kindergartenplätzen
Planung von Altenheimen
Schülerprognosen
Lehrerbedarfsplanung
Kapazitäts- und Standortplanung von Bildungseinrichtungen
Grundlage für Arbeitsförderungsmaßnahmen (Umschulung)
Beurteilung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung (Ärztedichte)

völkerung ist Vorbedingung für jede seriöse Alterssicherungspolitik.

Zu welch drastischen Fehlkalkulationen mit über Jahrzehnte sich erstreckenden negativen Folgeerscheinungen eine fehlende Übersicht führen kann, zeigt schon ein Blick in die jüngere Vergangenheit.

Die heutige Fortschreibung des Altersaufbaus geht letztlich auf die Ergebnisse der Volkszählung von 1970 zurück. Sie muß aber mittlerweile als ziemlich fehlerhaft betrachtet wer-

den: Bisher wurde bei jeder Volkszählung nach 1950 eine Überhöhung der fortgeschriebenen Bevölkerungszahl gegenüber der jeweils neuen Vollerhebung festgestellt, wobei sich diese Überhöhungen auf die einzelnen Altersstufen sehr unterschiedlich verteilten. So lag 1970 z. B. die fortgeschriebene Zahl der 25jährigen Männer um mehr als 8 Prozent über der, die die neue Volkszählung ergeben hat, obwohl seit der vorherigen nur 9 Jahre vergangen waren. Heute sind 17 Jahre seit der letzten Volkszählung vergangen.

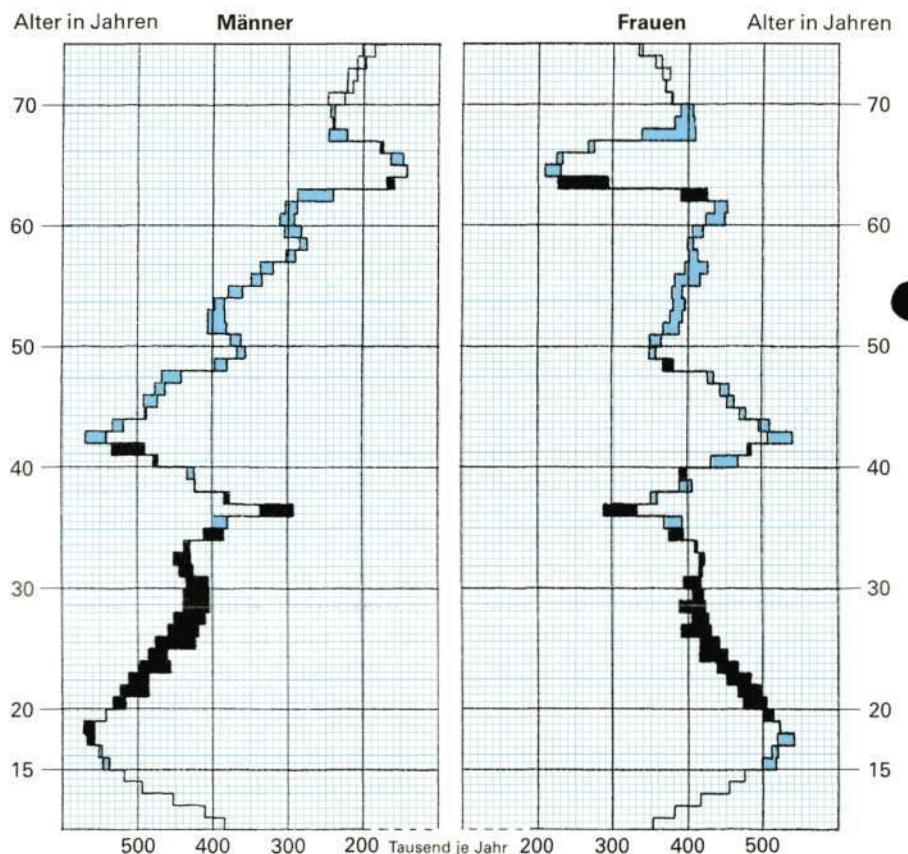
Solche Fehler können erhebliche Konsequenzen haben: Der Rentenreform von 1972, durch die u. a. die flexible Altersgrenze eingeführt wurde, ging eine 15jährige Vorausberechnung über die Finanzlage der Rentenversicherung voraus, die ein viel zu optimistisches Bild zeichnete. Ihr lag u. a. noch die stark fehlerbehaftete Altersstruktur der Fortschreibung von 1961 her zugrunde. Hätte man damals bereits von den neuen Daten der Volkszählung 1970 ausgehen können, so wäre allein deswegen die Rücklage der Rentenversicherungsträger am Ende des 15jährigen Vorausberechnungszeitraums um 4 Monatsausgaben niedriger ausgefallen. Das sind 40 bis 50 Milliarden DM, bezogen auf das heutige Lohnniveau. Die fehlerhafte Datengrundlage hat auf diese Weise dazu beigetragen, die Zukunftschancen der Rentenversicherung zu überschätzen und relativ sorglos kostensteigernde Reformmaßnahmen zu beschließen. Wie fehlerbehaftet die Altersstrukturdaten heute schon wieder sind, läßt sich aus dem Schaubild über den Altersaufbau zumindest umrißhaft ahnen.

Der Arbeitsmarkt

Auch in dem für den einzelnen und die Gesamtheit entscheidenden Bereich des Arbeitsmarktes ist eine richtige Beurteilung und Beeinflussung der Entwicklung ohne eine verläßliche und aussagekräftige Datenbasis nicht möglich. Die aktuelle Berichterstattung über den Arbeitsmarkt stützt sich im wesentlichen auf Daten der Bundesanstalt für Arbeit über Arbeitslose, Kurzarbeiter und offenen Stellen. Daneben werden vierteljährliche Zahlen über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bereitgestellt. Für diese Personengruppen könnte die Volkszählung als entbehrlich erscheinen. Doch schon die Entwicklung der Zahl aller Erwerbstätigen und damit der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Erwerbslose) ist nur bei Vorliegen weiterer Informationen richtig zu beurteilen, wie z. B. solche des Mikrozensus über die Selbständigen,

Bevölkerungszahl: Ungenau um 1 Million?

Altersaufbau der Wohnbevölkerung am 30.4.1982, Ausschnitt 15–70jährige.



1 mm in der Breite = 10000 Personen

- Fortschreibung ergibt mehr Personen als Mikrozensus
- Mikrozensus ergibt mehr Personen als Fortschreibung

Lesebeispiele · Bei 26jährigen Männern (476000 gesamt) weist die Fortschreibung 53000 Männer mehr aus als der Mikrozensus
· Bei 43jährigen Frauen (541000 gesamt) weist der Mikrozensus 32000 Frauen mehr aus als die Fortschreibung

die Mithelfenden Familienangehörigen und die sozialversicherungsfreien abhängigen Erwerbstätigen. Der Genauigkeitsgrad dieser Angaben hängt wiederum von der letzten Volkszählung und der seitherigen Fortschreibung ab.

Die Arbeitslosenquote

Auch die Monat für Monat berechnete Arbeitslosenquote ist ohne aktuelle Volkszählung mehr Schätzung als exakte Angabe, insbesondere auf regionaler Ebene. Gerade für den regionalen Arbeitsmarktvergleich ge-

nügt die bloße Gegenüberstellung der aktuellen Arbeitslosenzahlen nicht. Sie bedürfen einer sinnvollen Bezugsgröße, und das kann nur die Anzahl der abhängigen Erwerbspersonen im betreffenden Gebiet sein. Aktuelle Fortschreibungen der Erwerbspersonenzahl gibt es aber nur auf Landesebene. Die regionalen Arbeitsämter müssen mit Daten der Volkszählung von 1970 arbeiten. So ist nicht verwunderlich, daß im Saarland beispielsweise jedes regionale Arbeitsamt für sich eine höhere Arbeitslosenquote ausweist als die vom Landesarbeitsamt errechnete Durchschnittsquote.

und, wichtiger noch, ihre Zahl zeigte eine fallenden Tendenz. Die Pläne wurden aufgegeben, Fehlinvestitionen in Milliardenhöhe vermieden.

Zur Vollerhebung gibt es noch keine Alternative

Neben Notwendigkeit und Nutzen der Volkszählung stellen deren Gegner desweiteren die Methode Vollerhebung in Frage. Dabei werden als Alternativen zur direkten, alle Bürger umfassenden Zählung vor allem die Auswertung der schon vorhandenen Register und die Stichprobe ins Feld geführt. Beide sind nicht geeignet, an die Stelle der Vollerhebung in Form der Volkszählung zu treten:

- Wenn **Register** die gesamte Volkszählung oder Teile davon ersetzen sollten, müßten die Erhebungsmerkmale der Volkszählung für alle Einwohner des Bundesgebietes entweder in einem einzelnen Register erfaßt sein, oder alle Register, auf die das Datenmaterial verteilt ist, müßten nach einem einheitlichen „Ordnungsbegriff“ (in Schweden wird hierzu eine Personenkennziffer verwendet) miteinander verknüpft werden. Konkret bedeutet letzteres, daß Register für Personen, Haushalte und Wohnungen vorhanden und auch die erwerbs-, wohnungs- und wirtschaftsstatistischen Merkmale dieser Register verknüpfbar sein müßten. Von Datenschutz könnte dann allerdings keine Rede mehr sein. Gerade daran wird deutlich: Je mehr Freiräume der Staat den einzelnen läßt, je liberaler er etwa die Meldepflicht handhabt oder die bestehenden Register führt, desto mehr hängt er von regelmäßig durchgeführten Volkszählungen ab, wenn er seinen Aufgaben nachkommen will. Das oft zitierte Beispiel der Niederlande bestätigt diesen Zusammenhang. Dort

konnte ein Aussetzen der Volkszählung eher verkraftet werden, weil das Meldewesen strikter gehandhabt und damit weniger fehleranfällig wird.

- Auch **Stichproben** können durch eine Vollerhebung nicht ersetzt werden. Sie sind dann nicht aussagekräftig, wenn es auf genaue Ergebnisse in tiefer sachlicher und regionaler Gliederung ankommt. Sie sind allenfalls ausreichend, wenn Grobstrukturen, vor allem tendenzielle Entwicklungen aufgezeigt werden sollen. Aber auch dafür benötigen sie als Auswahlgrundlage die Volkszählung und als Hochrechnungsrahmen die an eine Volkszählung anknüpfende Fortschreibung.

Fazit:

Die Volkszählung als Bestandsaufnahme der Bevölkerung nach demographischen und erwerbswirtschaftlichen Merkmalen in tiefer regionaler Gliederung

- ist unverzichtbar zur Beschaffung elementarer Entscheidungsgrundlagen für verantwortungsvolles staatliches und privates Planen und Handeln.
- kann nicht durch Stichproben oder Registerauswertungen ersetzt werden.
- entspricht den strengen Anforderungen unseres freiheitssichernden Grundgesetzes und wahrt das Recht des einzelnen auf Datenschutz und Anonymität.

Ausblick:

Die mit der Volkszählung aufgeworfenen Fragen sollten nicht nur vordergründig gesehen werden. Sie rühren an das Verhältnis der Bürger zu ihrem Staat und an die Rollenverteilung zwischen beiden.

Nahezu jeder ist heute vielfach vom Handeln anderer, vor allem aber von den berechenbaren Diensten des Staates und seiner Einrichtungen abhängig – von der Wiege bis zur Bahre, vom Kindergartenplatz bis zur Rentenauszahlung und allen Zwischenstufen.

Wie aber ein Unternehmen ohne Inventur und ohne Bilanzen seine Risiken und Chancen nicht einschätzen und deshalb nur ins Blaue hinein wirtschaften kann, so vermag auch der Staat nicht ohne verlässliches Wissen von der Entwicklung der Bevölkerung und ihrer wichtigsten Strukturdaten zu planen, zu handeln und Zukunftssicherung zu betreiben.

Volkszählung ist in anderen Demokratien selbstverständlich. Überdies wird dort verstanden, daß die aus einer Zählung gewonnenen Informationen auch der Kontrolle des Staates dienen, besser als Kontrollbehörden dazu in der Lage sind. Denn Wissenschaft und Medien bereiten die Ergebnisse in mannigfacher Weise auf, so daß Einseitigkeiten in der Beurteilung vermieden werden und alle Handelnden sich bei gutem Willen ein realistisches Bild von der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung machen können.

Eine Behinderung der Volkszählung ist deshalb nicht nur ungeeignet, den Staat zu begrenzen und die Freiräume des einzelnen unangetastet zu lassen. Sie behindert die freie und rationale Entfaltung der gesellschaftlichen Kräfte und drängt den Staat zu weniger zuverlässigen Datenquellen.

und, wichtiger noch, ihre Zahl zeigte eine fallenden Tendenz. Die Pläne wurden aufgegeben, Fehlinvestitionen in Milliardenhöhe vermieden.

Zur Vollerhebung gibt es noch keine Alternative

Neben Notwendigkeit und Nutzen der Volkszählung stellen deren Gegner desweiteren die Methode Vollerhebung in Frage. Dabei werden als Alternativen zur direkten, alle Bürger umfassenden Zählung vor allem die Auswertung der schon vorhandenen Register und die Stichprobe ins Feld geführt. Beide sind nicht geeignet, an die Stelle der Vollerhebung in Form der Volkszählung zu treten:

- Wenn **Register** die gesamte Volkszählung oder Teile davon ersetzen sollten, müßten die Erhebungsmerkmale der Volkszählung für alle Einwohner des Bundesgebietes entweder in einem einzelnen Register erfaßt sein, oder alle Register, auf die das Datenmaterial verteilt ist, müßten nach einem einheitlichen „Ordnungsbegriff“ (in Schweden wird hierzu eine Personenkennziffer verwendet) miteinander verknüpft werden. Konkret bedeutet letzteres, daß Register für Personen, Haushalte und Wohnungen vorhanden und auch die erwerbs-, wohnungs- und wirtschaftsstatistischen Merkmale dieser Register verknüpfbar sein müßten. Von Datenschutz könnte dann allerdings keine Rede mehr sein. Gerade daran wird deutlich: Je mehr Freiräume der Staat den einzelnen läßt, je liberaler er etwa die Meldepflicht handhabt oder die bestehenden Register führt, desto mehr hängt er von regelmäßig durchgeführten Volkszählungen ab, wenn er seinen Aufgaben nachkommen will. Das oft zitierte Beispiel der Niederlande bestätigt diesen Zusammenhang. Dort

konnte ein Aussetzen der Volkszählung eher verkraftet werden, weil das Meldewesen strikter gehandhabt und damit weniger fehleranfällig wird.

- Auch **Stichproben** können durch eine Vollerhebung nicht ersetzt werden. Sie sind dann nicht aussagekräftig, wenn es auf genaue Ergebnisse in tiefer sachlicher und regionaler Gliederung ankommt. Sie sind allenfalls ausreichend, wenn Grobstrukturen, vor allem tendenzielle Entwicklungen aufgezeigt werden sollen. Aber auch dafür benötigen sie als Auswahlgrundlage die Volkszählung und als Hochrechnungsrahmen die an eine Volkszählung anknüpfende Fortschreibung.

Fazit:

Die Volkszählung als Bestandsaufnahme der Bevölkerung nach demographischen und erwerbswirtschaftlichen Merkmalen in tiefer regionaler Gliederung

- ist unverzichtbar zur Beschaffung elementarer Entscheidungsgrundlagen für verantwortungsvolles staatliches und privates Planen und Handeln.
- kann nicht durch Stichproben oder Registerauswertungen ersetzt werden.
- entspricht den strengen Anforderungen unseres freiheitssichernden Grundgesetzes und wahrt das Recht des einzelnen auf Datenschutz und Anonymität.

Ausblick:

Die mit der Volkszählung aufgeworfenen Fragen sollten nicht nur vordergründig gesehen werden. Sie rühren an das Verhältnis der Bürger zu ihrem Staat und an die Rollenverteilung zwischen beiden.

Nahezu jeder ist heute vielfach vom Handeln anderer, vor allem aber von den berechenbaren Diensten des Staates und seiner Einrichtungen abhängig – von der Wiege bis zur Bahre, vom Kindergartenplatz bis zur Rentenauszahlung und allen Zwischenstufen.

Wie aber ein Unternehmen ohne Inventur und ohne Bilanzen seine Risiken und Chancen nicht einschätzen und deshalb nur ins Blaue hinein wirtschaften kann, so vermag auch der Staat nicht ohne verlässliches Wissen von der Entwicklung der Bevölkerung und ihrer wichtigsten Strukturdaten zu planen, zu handeln und Zukunftssicherung zu betreiben.

Volkszählung ist in anderen Demokratien selbstverständlich. Überdies wird dort verstanden, daß die aus einer Zählung gewonnenen Informationen auch der Kontrolle des Staates dienen, besser als Kontrollbehörden dazu in der Lage sind. Denn Wissenschaft und Medien bereiten die Ergebnisse in mannigfacher Weise auf, so daß Einseitigkeiten in der Beurteilung vermieden werden und alle Handelnden sich bei gutem Willen ein realistisches Bild von der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung machen können.

Eine Behinderung der Volkszählung ist deshalb nicht nur ungeeignet, den Staat zu begrenzen und die Freiräume des einzelnen unangetastet zu lassen. Sie behindert die freie und rationale Entfaltung der gesellschaftlichen Kräfte und drängt den Staat zu weniger zuverlässigen Datenquellen.